



# **SATZUNG**

# Segler-Vereinigung Unter-Havel e. V.

## Satzung

<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Name .....	1
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Verbandszugehörigkeit .....	1
§ 3 Geschäftsjahr .....	2
§ 4 Stander.....	2
§ 5 Mitgliedschaft .....	2
§ 5a Familienangehörige .....	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 7 Rechte der Mitglieder .....	3
§ 8 Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§10 Vereinsorgane .....	5
§11 Hauptversammlungen .....	6
§12 Mitgliederversammlungen .....	7
§13 Jugendversammlungen .....	7
§14 Geschäftsführender Vorstand .....	7
§15 Beirat .....	8
§16 Ältestenrat .....	8
§17 Kassenprüfer .....	9
§18 Ausschüsse, Sonderaufgaben .....	9
§19 Beschlussfähigkeit, Anträge und Protokoll .....	9
§20 Satzungsänderung .....	10
§21 Auflösung des Vereins .....	10

# S A T Z U N G

---

der Segler-Vereinigung Unter-Havel e. V.

Eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. 1056 NZ  
beim Amtsgericht Charlottenburg  
Sitz: Berlin-Spandau

Letzte Änderung: Außerordentliche Hauptversammlung 19. Juni 2009

## § 1 Name

---

(1) Die Segler-Vereinigung Unter-Havel e.V. (Kurzbezeichnung SVUH) ist am 16. Mai 1928 hervorgegangen aus dem am 1. Januar 1917 zu Charlottenburg gegründeten „Kleinsegler-Verein Havel e.V.“ und der am 2. Juli 1921 zu Spandau gegründeten „Segler-Vereinigung Unter-Havel“.

(2) Die SVUH hat ihren Sitz in Berlin-Spandau

(3) Als Gründungstag gilt der 1. Januar 1917.

## § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Verbandszugehörigkeit

---

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Ausübung des Segelsports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung und Ausübung des Regatta- und Fahrtensegelns
- die Ausbildung seiner Mitglieder zu guter Seemannschaft, vor allem aber der Jugend durch regelmäßigen Ausbildungs- und Trainingsbetrieb
- die Förderung der Teilnahme an sportlichen Wettbewerben wie Segelregatten und Fahrtensegel-Wettbewerben.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereines (§10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die SVUH ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband (DSV) unter der Mitgliedsnummer B 030.

### § 3 Geschäftsjahr

---

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Stander

---

- (1) Der Stander der SVUH besteht aus zwei weißen, schräg gekreuzten Balken auf blauem Grund. Zur Standerführung sind alle Mitglieder berechtigt.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied darf den Stander und andere Vereinszeichen nicht öffentlich zeigen noch tragen.
- (3) Die SVUH vergibt Vereinssymbole an andere Vereine, an Mitglieder anderer Vereine und Förderer des Segelsportes. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand.

### § 5 Mitgliedschaft

---

Die SVUH besteht aus folgenden Mitgliedergruppen:

- Ehrenmitglieder
- ordentliche Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Gastmitglieder
- fördernde Mitglieder.

- (2) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um die SVUH oder um den Segelsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitrags- und Umlagepflicht sowie vom Arbeitsdienst befreit.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (5) Gastmitglieder können volljährige Personen werden, die einem anderen DSV-Verein angehören oder SVUH-Mitglieder sind, die ihren ständigen Wohnsitz von Berlin wegverlegt haben. Sie haben in der SVUH kein Anrecht auf einen Liege- oder Abstellplatz zu Wasser oder an Land für Wassersportgeräte und Zubehör.
- (6) Fördernde Mitglieder können volljährige Personen werden, die ohne Anrecht auf einen Liege- oder Abstellplatz zu Wasser oder an Land für Wassersportgeräte und Zubehör der SVUH angehören wollen.

### § 5a Familienangehörige

---

- (1) Familienangehörige ersten Grades und Lebenspartner von ordentlichen Mitgliedern können sich als solche registrieren lassen. Sie erhalten dadurch das Recht, auch über das Ableben des

ordentlichen Mitglieds hinaus, die Vereinseinrichtungen zu nutzen. Sie haben kein Anrecht auf einen Bootsliche- oder Abstellplatz.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

---

(1) Aufnahmeanträge sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Mindestens drei seiner Mitglieder entscheiden nach einem Gespräch mit dem Bewerber über die vorläufige Aufnahme. Die vorläufige Aufnahme wird wirksam, sobald der Bewerber die Satzung und die weiteren, das Vereinsleben regelnden Ordnungen, schriftlich anerkannt hat, und er die erste Hälfte seines Eintrittsgeldes gem. § 8 Abs. 4 entrichtet hat.

(2) Zwischen vorläufiger und endgültiger Aufnahme müssen mindestens zwei volle Sommerhalbjahre (Ansegeln bis Absegeln) liegen. Der Gesamtvorstand hat der Hauptversammlung ggf. eine Aufnahmeempfehlung zu geben. Die Entscheidung über die endgültige Aufnahme trifft die Hauptversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit. Das aufzunehmende Mitglied darf während der Abstimmung nicht anwesend sein. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen oder des Stimmenverhältnisses nicht zulässig.

(3) Alle Bewerber, die in der SVUH den Segelsport als Bootsführer ausüben wollen, müssen zum Zeitpunkt der endgültigen Aufnahme im Besitz des amtlichen Sportboot-Führerscheines Binnen sein.

(4) Gastmitglieder und fördernde Mitglieder haben ebenfalls einen Antrag auszufüllen. Mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können eine vorläufige Aufnahme aussprechen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächste Versammlung mit einfacher Mehrheit. Das aufzunehmende Mitglied darf während der Abstimmung nicht anwesend sein.

(5) Für Jugendmitglieder gelten Absatz 1 - mit Ausnahme der Zahlung des Eintrittsgeldes - und Absatz 2 ebenfalls. Sie müssen ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beifügen. Bei der Aufnahme muss der Jugendleiter anwesend sein. Ferner sollten sie innerhalb von zwei Jahren den jeweils vorgesehenen amtlichen oder DSV-Führerschein erwerben. Ihre endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres vollzogen werden.

## § 7 Rechte der Mitglieder

---

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Anlagen im Rahmen der geltenden Ordnungen zu nutzen, an den Veranstaltungen der SVUH und an den Mitglieder- und Hauptversammlungen teilzunehmen.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht haben nur endgültig aufgenommene ordentliche Mitglieder. In den geschäftsführenden Vorstand und in den Beirat können nur endgültig aufgenommene ordentliche Mitglieder gewählt werden. Das Wahl- und Stimmrecht ruht bei Mitgliedern, die mit mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand sind.

(3) Die Vereinsnadel und andere Vereinsabzeichen dürfen von allen Mitgliedern in der festgelegten Ausführung getragen werden.

(4) Die Mitglieder dürfen gelegentlich Gäste in die SVUH mitbringen. Gäste, die häufig erscheinen, sollten nach Möglichkeit einem Vorstandsmitglied vorgestellt werden.

(5) Die Mitgliedschaft und die aus ihr resultierenden Rechte sind nicht übertragbar und nicht vererblich.

(6) Die silberne, die goldene sowie die goldene Ehrennadel mit Brillant werden nach 25, 40 bzw. 50 Jahren Mitgliedschaft verliehen. Aufgrund besonderer Verdienste um die SVUH kann eine Ehrennadel vorzeitig verliehen werden; hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.

(7) Für die durch den Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet die SVUH den Mitgliedern oder Dritten gegenüber nicht.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

---

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die vom Gesamtvorstand erlassenen Ordnungen zu beachten. Es hat zur Förderung des Ansehens und der Interessen des Vereins beizutragen. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Übernahme von Vorstandsämtern.

(2) Den Anordnungen der Gesamtvorstandsmitglieder ist, soweit sie das in Ausübung ihres Amtes anordnen, Folge zu leisten. Über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen entscheidet auf Antrag eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Alle Mitglieder mit einem Boot sind verpflichtet, für dieses eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(4) Alle Mitglieder lassen ihre festgesetzten Beiträge und Umlagen halbjährlich durch das Einzugsverfahren einziehen. Auf Antrag kann davon abgesehen werden. Vorläufig aufgenommene Mitglieder haben mit der ersten Beitragszahlung das halbe Eintrittsgeld zu entrichten, das zurückgezahlt wird, wenn die endgültige Aufnahme in der entsprechenden Hauptversammlung abgelehnt wird oder der Gesamtvorstand von dem Kündigungsrecht gem. § 9 Abs. 2 Gebrauch macht. Bei einer vorzeitigen Kündigung durch das Mitglied gem. § 2 Abs. 2 sowie bei Ausschluss verfällt der Betrag zugunsten der SVUH. Die zweite Hälfte ist bei der endgültigen Aufnahme fällig. Jugendmitglieder sind von der Entrichtung des Eintrittsgeldes - auch beim Übergang zur ordentlichen Mitgliedschaft - befreit.

(5) Ein von einer Mitgliederversammlung oder vom Gesamtvorstand beschlossener Arbeitsdienst verpflichtet alle ordentlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 69. Lebensjahres zur Teilnahme. Ersatzweise kann auch der festgelegte Geldwert pro Arbeitsstunde entrichtet oder ein Ersatzmann gestellt werden. Eine Befreiung von der Leistung ist nur aus Gründen, die in der Person des Mitgliedes liegen, möglich. Über die betreffenden Anträge entscheidet der Vorstand

(6) Die Höhe des Eintrittsgeldes, der Monatsbeiträge, der Pflichtarbeitsstunden sowie des Entgeltes für versäumte Pflichtarbeitsstunden wird alljährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

(7) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausübung des Segelsportes keine Verschmutzung des Gewässers entsteht, die Flora nicht beschädigt und bei der Überholung der Boote der Boden nicht verunreinigt wird. Die Mitglieder müssen sich persönlich über die aktuellen Vorschriften im Umweltschutz sachkundig machen. Der Verein gibt durch Aushang oder Rundschreiben bekannt, was ihm vom DSV, BSV und BSV-Bezirk in Sachen

Umweltschutz zugeht. Bei einem Verstoß eines Mitgliedes gegen die Umweltschutzvorschriften haftet dieses Mitglied persönlich. Jegliche Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

(8) Alle von den Mitgliedern verbrachten Materialien, die als Sondermüll einzustufen sind, (z. B. Farben, Lacke, Öle, Folien etc.) müssen nach dem Gebrauch vom Mitglied wieder vom Grundstück der SVUH entfernt werden. Der Verein ist zur Entsorgung nicht verpflichtet.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

---

(1) Die Mitgliedschaft endet mit

- dem Tod
- dem freiwilligen Austritt oder der Kündigung
- der Streichung
- dem Ausschluss.

(2) Die Austrittserklärung eines endgültig aufgenommenen Mitgliedes kann nur schriftlich mit einmonatiger Frist zum 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen. Vorläufig aufgenommene Mitglieder können ohne Angabe von Gründen die Anwartschaft mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende kündigen. Das gleiche Recht hat der Gesamtvorstand mit 3/4-Mehrheit. Der Austritt wird zum nächstzulässigen Termin wirksam.

(3) Ordentliche Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ältestenrates durch die Versammlung mit 3/4-Mehrheit ausgeschlossen bzw. gestrichen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung, rückständige Beiträge zu zahlen, nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nachkommt. Dem Mitglied muss schriftlich sein Vergehen mitgeteilt und die Streichung angedroht werden.
- b) wenn das Verhalten eines Mitgliedes geeignet ist, intern oder extern eine Schädigung der SVUH herbeizuführen. Hierzu gehört auch die Nichtbeachtung von Vereinsbeschlüssen oder Anordnungen von Vorstandsmitgliedern gem. § 8 Abs. 1 und 2. Dem Mitglied muss in diesem Fall vorher Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern. Über den Tatbestand der Schädigung entscheidet der Ältestenrat.
- c) Jugendmitglieder und Familienangehörige können auf Antrag des Vorstandes oder des Ältestenrates auf einer Versammlung mit 3/4-Mehrheit ausgeschlossen werden. Gastmitglieder können vom Gesamtvorstand mit 3/4-Mehrheit ausgeschlossen werden.
- d) Bei Scheidung oder Trennung vom Lebenspartner erlischt die Registrierung von Familienangehörigen automatisch nach 12 Monaten.

(4) Der Ausschluss wird nach endgültiger Entscheidung wirksam.

(5) Gestrichene Mitglieder können wieder aufgenommen werden, ausgeschlossene Mitglieder jedoch nicht.

## § 10 Vereinsorgane

---

Die Angelegenheiten der SVUH werden durch die Vereinsorgane im Rahmen dieser Satzung und der erlassenen Ordnungen geregelt.

Die Vereinsorgane sind:

- die Hauptversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Beirat
- der Ältestenrat.

Der geschäftsführende Vorstand und der Beirat bilden den Gesamtvorstand.

## § 11 Hauptversammlungen

---

(1) In jedem Jahr - grundsätzlich im ersten Quartal - findet eine ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Auf deren Tagesordnung müssen die folgenden Punkte festgesetzt werden:

- a) endgültige Aufnahmen
- b) ggf. Ehrungen
- c) Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Kassenbericht
- e) Jahresbericht des Beirates
- f) Aussprache über die Berichte
- g) Bericht der Kassenprüfer
- h) Entlastung des Kassenwartes
- i) Entlastung des Gesamtvorstandes
- j) alle zwei Jahre
  - Neuwahlen des Gesamtvorstandes und
  - Ernennung von Stellvertretern für den Beirat
- k) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan  
(einschließlich Festsetzung der Beiträge, des Eintrittsgeldes,  
der Zahl der Pflichtarbeitsstunden und des Versäumnisgeldes)
- l) ggf. Angelegenheiten einer Mitgliederversammlung gem. § 12 der Satzung.

(2) Außerordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn das Interesse der SVUH das verlangt. Auf schriftlichen Antrag von mindesten 20% der stimmberechtigten Mitglieder muss innerhalb von drei Wochen zu einer außerordentlichen Hauptversammlung eingeladen werden.

(3) Hauptversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich - bei außerordentlichen Hauptversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuladen. Als Nachweis gilt der Poststempel.

(4) Für die Entlastung des Gesamtvorstandes und die Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Sprecher des Ältestenrates oder ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied die Leitung der Sitzung.

(5) Die Neuwahlen gem. Abs. 1 Buchstabe j werden für jeweils zwei Jahre in der Reihenfolge von § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 vorgenommen. Danach erfolgt die Ernennung der vorgeschlagenen Stellvertreter für die Mitglieder des Beirates gem. § 15 Abs. 2.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Wahlen für alle übrigen Vorstandsämter können, sofern kein Widerspruch erfolgt, durch Akklamation erfolgen.



Ergeben die Wahlen keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so sind die beiden Meistbegünstigten zur engeren Wahl zu stellen. Sollte diese Stimmgleichheit ergeben, dann entscheidet das Los.

## § 12 Mitgliederversammlungen

---

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf - ggf. unter Bekanntgabe einer besonderen Tagesordnung - schriftlich mit 14-tägiger Frist, einberufen.

Die grundsätzliche Tagesordnung lautet:

- a) Mitgliederbewegung
- b) ein- und ausgegangene Post
- c) Verbands- und Sportangelegenheiten
- d) Vereinsangelegenheiten
- e) Verschiedenes.

Auf Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von drei Wochen zu einer Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

## § 13 Jugendversammlungen

---

(1) Sie finden als Jugendhauptversammlung und allgemeine Jugendversammlung statt. Die Jugendhauptversammlung wählt alle zwei Jahre den Jugendleiter und den Jugendsprecher.

(2) Allgemeine Jugendversammlungen finden nach Bedarf statt.

(3) Einberufung, Beschlussfähigkeit, Anträge und Abstimmungen bei Jugendversammlungen sind in der Jugendordnung der Segler-Vereinigung Unter-Havel e.V. geregelt.

## § 14 Geschäftsführender Vorstand

---

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- 1. Schriftwart
- 1. Kassenwart.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

(3) Der 1. Vorsitzende repräsentiert die SVUH nach außen und den Vorstand gegenüber der Mitgliedschaft. Er lädt zu Versammlungen und Veranstaltungen ein und leitet sie. Auf dem Vereinsgelände ist er Inhaber des Hausrechts. Er kann die Befugnisse zur Ausübung des Hausrechts weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes, - insbesondere dem Hafensprecher und

Grundstückswart - übertragen. Er wird in allen Rechten und Pflichten vom 2. Vorsitzenden unterstützt und vertreten.

(4) Die weiteren Gesamtvorstandsmitglieder verwalten in eigener Verantwortung ihren Geschäftsbereich und sind in diesem Rahmen vereinsintern allein zeichnungsberechtigt.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann über nicht im Haushalt vorgesehene Projekte bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von 5% des jährlichen Beitragsaufkommens selbständig verfügen.

(6) Aufgaben und Befugnisse, die durch diese Satzung oder die Ordnungen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, obliegen dem geschäftsführenden Vorstand.

## § 15 Beirat

---

(1) Dem Beirat gehören an der

- 2. Schriftwart
- 2. Kassenwart
- Sportwart
- Jugendleiter
- Fahrtenobmann
- Ausbildungsleiter
- Hafewart
- Grundstückswart
- Festobmann
- Messewart
- Protokollführer
- Umweltschutzbeauftragter.

(2) Jedes Mitglied des Beirates kann nach Bedarf einen oder mehrere Stellvertreter vorschlagen, die von der Haupt- oder Mitgliederversammlung ernannt werden. Diese Stellvertreter können zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Im Vertretungsfall haben sie volles Stimmrecht.

(3) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes lädt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, ein. Zur Beschlussfassung sind mindestens sieben Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

## § 16 Ältestenrat

---

(1) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus

- dem Sprecher des Ältestenrates
- und fünf Beisitzern.

Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

(2) Dem Ältestenrat obliegt, neben dem Vorstand, die Einleitung des Ausschlussverfahrens gem. § 9 der Satzung. Er hat weiter die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der SVUH zu schlichten.

(3) Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitglieder des Ältestenrates werden alle zwei Jahre im Rahmen der allgemeinen Wahlen gewählt. Vor dem Wahlgang benennt der Sprecher der Versammlung die Kandidaten, die sich zur Wahl stellen. Nach der Wahl bestimmen sie den Sprecher aus ihrer Mitte.

## § 17 Kassenprüfer

---

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Sie haben die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen, über das Ergebnis alljährlich der Jahreshauptversammlung zu berichten und die Entlastung der Kassenwarte und des Gesamtvorstandes vorzuschlagen.

(2) Nach zweimaliger Wahl muss einer der beiden Kassenprüfer ausscheiden. Jeder Kassenprüfer darf ununterbrochen nur sechs Jahre tätig sein; gemeinsam sollen dieselben Kassenprüfer höchstens vier Jahre tätig sein.

## § 18 Ausschüsse, Sonderaufgaben

---

(1) Eine Haupt- oder Mitgliederversammlung kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.

(2) Der Vorstand kann außerdem von Fall zu Fall Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

## § 19 Beschlussfähigkeit, Anträge und Protokoll

---

(1) Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder der SVUH anwesend sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung es in einzelnen Fällen nicht anders bestimmt.

(3) Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Anträge aus Mitgliederkreisen zur Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung sind von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge, deren Dringlichkeit begründet wird, kommen zur Verhandlung, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.

(5) Bei Anträgen auf Schluss der Debatte ist zunächst durch eine Abstimmung festzustellen, ob die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zustimmt. Wird dem zugestimmt, dann erhalten nur noch diejenigen Mitglieder das Wort zur Sache, die sich vorher zu Wort gemeldet hatten.

(6) Über jede Versammlung erhalten die Mitglieder ein Protokoll. Protokolle der Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Hauptversammlungen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt und vom 1. Vorsitzenden unterschrieben werden.

## § 20 Satzungsänderung

---

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 21 Auflösung des Vereins

---

(1) Über eine etwaige Auflösung der SVUH, bzw. Fusion mit einem anderen Verein, kann nur auf Antrag des Gesamtvorstandes oder der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung verhandelt werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das verbleibende Vermögen an den Berliner Segler Verband e.V. ersatzweise an den Deutschen Segler-Verband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Segelsportes im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

(3) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

Gerhard Hilberger  
(1. Vorsitzender)

Günter Wolber  
(2. Vorsitzender)

Karin Werth  
(1. Schriftführer)

Jürgen Ahrens  
(1. Kassenwart)